

**REGELUNG VOM 21. FEBRUAR 2005 ÜBER DIE VEREINBARKEIT DES
ANWALTSBERUFES MIT ANDEREN BERUFLICHEN AKTIVITÄTEN
(B.S. 17.03.2005)**

In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 437 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

„Der Anwaltsberuf ist unvereinbar:

- 1. mit dem Beruf des effektiven Magistraten, mit demjenigen des Greffiers und demjenigen des Staatsbeamten;*
- 2. mit den Funktionen des Notars und des Gerichtsvollziehers;*
- 3. mit der Ausübung einer Industrie oder einer Handelstätigkeit;*
- 4. mit entlohnten öffentlichen oder privaten Anstellungen und Aktivitäten, es sei denn, sie bringen weder die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts noch die Würde der Anwaltschaft in Gefahr.*

Falls ein Unvereinbarkeitsgrund besteht, spricht der Kammervorstand entweder auf Antrag des betroffenen Rechtsanwalts oder aber von Amts wegen den Ausschluss aus dem Verzeichnis, aus der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter dem beruflichen Titel eines anderen Mitgliedsstaats ausüben, oder aus der Liste der Praktikanten aus, im letzteren Fall aufgrund des in Disziplinarangelegenheiten vorgesehenen Verfahrens.“

In Anbetracht der Tatsache, dass die vorliegende Regelung die Regeln festlegen soll, die der Rechtsanwalt beachten muss, wenn er in Anwendung des Artikels 437, 4. eine andere berufliche Aktivität ausübt.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Rechtsanwalt, selbst wenn er nicht das Monopol der juristischen Zuständigkeit besitzt, der einzige ist, der einer besonderen und zwingenden Deontologie unterliegt, die im allgemeinen Interesse erstellt worden ist und deren Zweckmäßigkeit und Verständnis durch den Rechtssuchenden es rechtfertigen, dass sie auf alle seine beruflichen Aktivitäten anwendbar ist.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Schutz des Rechtssuchenden beträchtlich eingeschränkt wäre, wenn die Zugehörigkeit zu einem Beruf oder zu einer Kammer desjenigen, der Ratschläge auf juristischem Gebiet erteilt, zweideutig oder vielfältig wäre.

ARTIKEL 1

Jede Rechtsanwaltskammer unterwirft die Ausübung einer im Artikel 437, 4. angeführten Aktivität einer vorherigen Genehmigung oder einer einfachen Informationsverpflichtung.

Die Information oder die Genehmigung bedeutet keinerlei Verzicht auf das Aussprechen des Ausschlusses des Rechtsanwalts, dessen Unabhängigkeit betroffen ist oder der die Würde der Anwaltschaft gefährdet hat, aus dem Verzeichnis aufgrund des in Disziplinarangelegenheiten anwendbaren Verfahrens.

Es obliegt dem Kammervorstand, zu beurteilen, ob die betreffende Aktivität die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts oder die Würde der Anwaltschaft konkret gefährdet.

ARTIKEL 2

- a. Der Rechtsanwalt, der eine andere berufliche Aktivität ausübt, organisiert seine Kanzlei dergestalt, dass er in der Lage ist, die Vertretung der Interessen seiner Kunden weiterhin zu gewährleisten.
- b. Der Praktikant, der eine andere berufliche Aktivität ausübt, gibt den Verpflichtungen des Praktikums den Vorrang, zu denen vor allem die Besuche in der Kanzlei seines Praktikumsleiters und die berufliche Ausbildung gehören.

ARTIKEL 3

Der Beruf des Rechtsanwalts ist unvereinbar mit den Berufen des Betriebsjuristen, des Steuerberaters oder des juristischen Beraters, ob entlohnt oder selbständig, sowie mit allen beruflichen Aktivitäten, die ein Rechtsanwalt in dieser Eigenschaft ausüben könnte.

ARTIKEL 4

Der Rechtsanwalt, der eine andere Aktivität im Rahmen eines Arbeitsvertrages oder eines Statuts ausübt, darf nicht für seinen Arbeitgeber oder gegen diesen auftreten. Dieses Verbot erstreckt sich auf die Rechtsanwälte, mit denen zusammen er seinen Beruf ausübt, und auf seine Praktikanten.

ARTIKEL 5

In Abweichung vom vorhergehenden Artikel ist der Rechtsanwalt, der eine Lehreraktivität im Rahmen eines Arbeitsvertrages oder eines Statuts ausübt, ermächtigt, für seinen Arbeitgeber zu intervenieren, es sei denn, seine Unabhängigkeit könnte in Gefahr gebracht werden.

ARTIKEL 6

Der Rechtsanwalt achtet im Rahmen seiner anderen beruflichen Aktivitäten darauf, seinen Titel als Rechtsanwalt nicht zu benutzen.

ARTIKEL 7

Die vorliegende Regelung tritt am ersten Tag des vierten Monats nach ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.